

schlimmsten Fall, keine Gefahr lief, das Kapital zu verlieren. Und auf diesem Glauben beruhete der Kredit, den der Guthsbesitzer hatte. Dieser Glaube war auch nicht ungegründet, so lange man bey den Regierungen die Regel beybehielt, keine größere Summe als die Hälfte des letztern Kaufwertes auf ein Guth gerichtlich zu versichern. Als man aber nachher von dieser Regel abgieng, so mußte man auch den Glauben an die gerichtlichen Versicherungen verlieren. Es kommt mir nicht zu, zu entscheiden, ob die Regierung Recht daran gethan hat, daß sie diese sonst beobachtete Regel aus den Augen setzte; allein die Verwirrung, darein das ganze Schuldenwesen der schlesischen Guthsbesitzer gerathen war, erlaubte ihr beynah nicht anders zu verfahren. Die Guthsbesitzer sahen es niemals gern, wenn viele Schulden auf ihren Güttern gerichtlich versichert waren, weil das natürlich ihren Kredit schwächte. Sie machten daher Privatschulden, und wenn der Gläubiger auf eine gerichtliche Versicherung drang, so zeigten sie ihm den Hypothekenschein ihres Guths, woraus zu ersehen wäre, daß wenig oder gar keine Schulden darauf hafteten; sie stellten ihm vor, daß er also gar nichts bey ihnen zu befürchten hätte, und daß sie die gerichtliche Versicherung des ihnen vorgeschossenen Kapitals nur deswegen nicht gern sähen, weil sie dadurch in Unkosten bey der Regierung versetzt würden; und damit gar kein Zweifel in Absicht auf ihre Ehrlichkeit zurückblieb, so erboten sie sich, daß sie in ihre Schuldverschreibung die Bedingung mit beyfügen wollten, daß diese Schuld alsbald auf Verlangen des Gläubigers gerichtlich eingeschrieben werden sollte. Damit begnügten sich denn auch gemeinhin die Gläubiger, und wenn sie ja noch alle Vorsicht nehmen wollten, so beorderten sie höchstens ihren
ihren